

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

P/SN-283/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
-GE/19
P3

1. MRZ. 1993

5383 Penultimo

St. Leopold

Wien, am 22.2.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

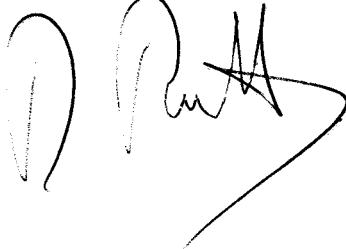
R-193/R

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz gegen
den unlauteren Wettbewerb 1984-UWG
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

~~ABGEGENDE~~

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1014 Wien

Wien, am 22.2.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
123-GR/93 27.1.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-193/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz gegen
den unlauteren Wettbewerb 1984-UWG
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verkennt nicht die Notwendigkeit Maßnahmen zu setzen, um einen rüinosen Wettbewerb zwischen Zeitschriftenunternehmern zu unterbinden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß es neben den anlaßgebenden marktbeherrschenden Tageszeitungen auch noch andere Zeitschriften gibt, die durch die im Entwurf vorgesehenen Verbote betroffen wären. Dies

- 2 -

sind vor allem Fachorgane von Interessenvertretungen und verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. Senioren, Jugend), die zumeist auch als periodische Druckschriften erscheinen. Die vorgesehenen Einschränkungen bei den Zugaben würden auch agrarische Blätter wie Zeitungen der Landwirtschaftskammern und der Landjugend berühren. In vielen dieser Zeitschriften ist es auch üblich, daß zumeist im Zusammenhang mit der fachlichen Beratung und Vertretung Preisaußschreiben veranstaltet werden, bei denen für den Gewinner geringfügige Preise zur Verfügung stehen.

Es wird noch darauf verwiesen, daß die geplanten Einschränkungen zum Teil die mit dem Wettbewerbs-Deregulierungsge- setz, BGBl. Nr. 147/1992, geschaffenen Liberalisierungen (z.B. Wegfall des Zugabengesetzes) beseitigen würden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher, daß geringfügige Zugaben, die bei den erwähnten Druckwerken z.B. in Form von Preisaußschreiben üblich sind, aus dem Verbot des § 9a Abs.2 Z 8 ausgenommen werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übermittlung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger